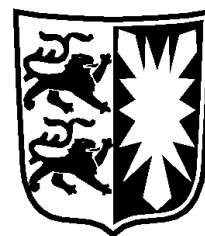




Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein



Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Neue VOB 2012

Auf Beschluss des Vorstandes des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) wurden alle Teile der VOB (Teile A, B und C) als Gesamtausgabe unter der Bezeichnung „VOB 2012“ neu herausgegeben. Die Änderungen betreffen insbesondere auch die Regelungen zu Abschlags- und Vorauszahlungen in § 16 VOB/B.

Mit den Änderungen im Teil B wurde beispielsweise auf die Vorgaben der EU-„Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr 2011/7/EU“ reagiert und die **Prüf- und Zahlungsfristen für Schlussrechnungen werden erheblich einge-**

schränkt. Wichtig dabei: Einwendungen gegen die Rechnung sind nach Ablauf der neuen, kürzeren Fristen nicht mehr möglich und Auftraggeber geraten, auch ohne Mahnung durch den Auftragnehmer, in Zahlungsverzug! Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen und mit ausdrücklicher Vereinbarung im Vertrag möglich.

Den Vergabeerlass für die neue VOB 2012, welcher im Bundesanzeiger vom 13.07.2012 (BAnz AT 13.07.2012 B3) veröffentlicht wurde, finden Sie auf der Homepage der Kammer.

Wichtiger Hinweis Internetportal www.experten-bewerten.de

Seit Mai 2012 gibt es ein neues Internetportal – aufzurufen unter **www.experten-bewerten.de**. Der Zweck dieses Portals ist die Bewertung von Experten aus zahlreichen Branchen, u.a. auch aus den Bereichen Bau und Architektur. Die Einstellung der Daten in das Portal erfolgt ohne Rücksprache mit den Betroffenen, und selbstverständlich hat die Architekten- und Ingenieurkammer zu keinem Zeitpunkt Daten ihrer Mitglieder weitergegeben. Der Rechtsausschuss der Bundesarchitektenkammer hat zwischenzeitlich

die Wettbewerbszentrale eingeschaltet, welche das Internetportal wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens abgemahnt hat.

Wir bitten Sie, zu überprüfen, ob auch Ihre Daten in diesem Portal geführt werden. Sofern dies der Fall ist, raten wir Ihnen dringend, die Löschung zu beantragen. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an das Justitiariat in der Geschäftsstelle der Kammer.

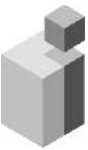
Geltungsdauer der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen verlängert

Erlass B15 – 8164.3/3-2, Erlass zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen vom 07.02.2012

Die Geltungsdauer der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“ (AVV-EnEff) vom 17. Januar

2008 wurde bis zum 23. Januar 2013 verlängert. Es wurden zudem redaktionelle Veränderungen vorgenommen.

Die AVV-EnEff vom 17. Januar 2008 einschließlich der Anlage „Leitlinien für die Beschaffung energieeffi-



zienter Produkte und Dienstleistungen vom 10. Dezember 2007“ ist von allen Bundesdienststellen bei der Beschaffung von energieeffizienten Produkten und Dienstleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) zu beachten.

Die AVV-EnEff vom 17. Januar 2008 einschließlich der Leitlinien wurde im Bundesanzeiger Ausgabe Nr. 12 vom 23. Januar 2008, Seite 198, veröffentlicht. Sie ist auch im Internet zu finden unter:

www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_17012008_IB3.htm. Die Erste Änderung der AVV-EnEff vom 18. Januar 2012 wurde im Bundesanzeiger Ausgabe Nr. 13 vom 24. Januar 2012, Seite 286 veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung der Baumaßnahmen des Bundeshochbaus die Regelungen der AVV-EnEff vom 17. Januar 2008 mit den Änderungen der „Ersten Änderung der AVV-EnEff“ vom 18. Januar 2012 bis zum 23. Januar 2013 zu beachten sind.

Bekanntmachung

Herr Beratender Ingenieur Dr.-Ing. Jan Reimers, 25588 Oldendorf, ist mit Wirkung vom 18.07.2012 als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ausgeschieden.

Herr Architekt und Stadtplaner Rolf Belitz, 25746 Heide, ist mit Wirkung vom 31.07.2012 als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ausgeschieden.

Der Prüfsachverständige für Brandschutz

Seit der Einführung der aktuellen Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 besteht die Möglichkeit, die Prüfung des Brandschutzes anstelle von der Bauaufsicht durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz durchführen zu lassen.

Die Einhaltung der Brandschutzanforderungen ist nach § 70 (1) LBO nachzuweisen. Die Bauvorlagenverordnung beschreibt in § 11 den Umfang des Brandschutznachweises, der sich bei anspruchsvollen Bauvorhaben (insbesondere bei mehreren Abweichungstatbeständen) bis zum Brandschutzkonzept erstrecken kann. Der Brandschutznachweis ist bei Gebäuden der Klassen 4 und 5, sowie bei Sonderbauten und Mittel- und Großgaragen zu prüfen. Bei Gebäudeklasse 4 entfällt die Prüfung, wenn der Aufsteller Prüfsachverständiger für Brandschutz ist.

Die Prüfung soll, so der politische Wille, im Regelverfahren durch die Prüfsachverständigen für Brandschutz erfolgen. Dabei ist er nicht, wie der Prüfsachverständiger für Standsicherheit, im hoheitlichen Verfahren tätig, was sich durch die Bezeichnung „Prüfsachverständiger“ ausdrückt. Der Prüfsachverständige hat die Richtigkeit und Vollständigkeit des Brandschutznachweises zu prüfen und zu bescheinigen. Im Prüfungsvorgang ist die Brandschutzdienststelle des betreffenden Kreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt zu beteiligen.

Im Rahmen der Prüfung befindet der Prüfsachverständige auch über brandschutztechnische Abweichungen, die bei ihm schriftlich zu beantragen sind. Tangieren Abweichungen sonstige Belange wie Nachbarrecht, öffentliche Bauvorschriften nach § 84

LBO oder das Baugesetzbuch, so muss die Zustimmung durch die untere Bauaufsicht erfolgen.

Neben der Prüfung des Brandschutznachweises hat durch den Prüfsachverständigen nach § 78 (4) LBO eine Überwachung der Bauausführung zu erfolgen. Dabei ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Brandschutznachweis festzustellen und zu bescheinigen. Die Überwachung erfolgt nach den Maßgaben der PPVO stichprobenartig und ersetzt somit auf keinen Fall den verantwortlichen Bauleiter.

Die Prüfung des konstruktiven Brandschutzes obliegt dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit. Über den geprüften Brandschutznachweis erhält der Prüfsachverständige vom Prüfsachverständigen für Brandschutz die Bewertungsgrundlagen, wie Anforderungen an den Feuerwiderstand oder Temperaturansätze.

Der Prüfsachverständige wird im Regelfall durch den Bauherrn privatrechtlich beauftragt. Die untere Bauaufsicht erhält Mitteilung darüber. In diesem Fall reduziert sich nach der Baugebührenverordnung (BauGebVO) die Baugenehmigungsgebühr um 20 %. Das entspricht i.d.R. etwa dem Vergütungsanteil, den der Prüfsachverständige erhält. Die PPVO regelt verbindlich diese Vergütung, die mit dem Auftraggeber abgerechnet wird.

Der Prüfsachverständige für Brandschutz kann nach § 59 (5) LBO auch von der unteren Bauaufsicht als sachverständige Stelle eingeschaltet werden, wenn dort mit den Bauvorlagen auch der Brandschutznachweis eingereicht wird.



Zur Zeit sind vier Prüfsachverständige für Brandschutz in Schleswig-Holstein tätig:



Dipl.-Ing. Stefan Heitmann, Beratender Ingenieur



Dipl.-Ing. Norbert Wöster, Beratender Ingenieur



Dr.-Ing. Jochen Zehfuß



Dipl.-Ing. Bernd Stark

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein ist anerkennende Stelle für Prüfsachverständige für Brandschutz. Wer Prüfsachverständiger für Brandschutz werden möchte, erhält von der Kammer

die Antragsunterlagen für das Prüfungsverfahren. Fragen zum Antragsverfahren beantwortet Ihnen Frau Siedentopf, Tel. 0431-57065-11, E-Mail: siedentopf@aik-sh.de.

Neuer Gehaltstarifvertrag für Architektur- und Ingenieurbüros

Zwischen dem Arbeitgeberverband selbständiger Ingenieure und Architekten und ver.di wurde ein neuer Tarifvertrag für die Mitarbeiter in den Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros mit Wirkung zum 01. Juni 2012 vereinbart.

Den Mitgliedern, die sich keinem Tarif angeschlossen haben, kann dieser neue Tarif für zu vereinbarenden Gehälter Anhaltswerte liefern. Der vollständige Tarifvertrag 2012 kann über bestellung@vsia.de zu einem Preis von Euro 26,20 incl. MwSt und Versand bezogen werden.

Fortbildung

Seminare 2012

An dieser Stelle möchten wir Sie auf Fortbildungsveranstaltungen im Oktober hinweisen. Außerdem gibt es noch Restplätze in einigen Veranstaltungen im September.

Die detaillierten Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie im Fortbildungsprogrammheft August – Dezember 2012 sowie auf unserer Homepage www.aik-sh.de. Die Homepage bildet stets den aktuellsten Stand ab. Dort werden Sie auch über Terminverschiebungen, Seminarausfälle oder bereits ausgebuchte Seminare informiert. Ihre Anmeldung richten Sie bitte per Fax: 04 31-5 70 65 25 oder per E-Mail: siedentopf@aik-sh.de an uns.

Seminar-Datum	Seminartitel
<p>Di. 18.09.2012 09.00 – 16.30 h Kiel Steigenberger Hotel</p> <p>Seminargebühr 155,-/165,-/195,- €</p>	<p>EC 1 – Einwirkungen auf Tragwerke, Regelungen der Eurocodes und der Nationalen Anhänge Die den Eurocodes entgegenstehenden nationalen Planungs- und Bemessungsnormen sind aufgrund europäischer Verpflichtungen bereits zum 31.12.2010 zurückgezogen worden. Dies betraf auch die derzeit bauaufsichtlich eingeführte Normenreihe DIN 1055. Zwar sind die in der Liste der Technischen Baubestimmungen aufgeführten Planungs- und Bemessungsnormen zunächst weiterhin anzuwenden, die Eurocodes 0, Grundlagen der Tragwerksplanung, und 1, Einwirkungen auf Tragwerke, gehören aber zu der Gruppe von Normen, die in Schleswig-Holstein am 16. Juli 2012 eingeführt worden sind.</p> <p>Es werden Regelungen und Anwendungen zu den folgenden Normenteilen und zu deren Nationalen Anhängen ausführlichen besprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DIN EN 1990 Grundlagen der Tragwerksplanung - DIN EN 1991-1-1 Allgemeine Einwirkungen – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau - DIN EN 1991-1-3 Allgemeine Einwirkungen – Schneelasten - DIN EN 1991-1-4 Allgemeine Einwirkungen – Windlasten - DIN EN 1991-1-7 Allgemeine Einwirkungen – Außergewöhnliche Einwirkungen



Seminar-Datum	Seminartitel
<p>Fr. 21.09.2012 09.00 – 16.30 h und Sa. 22.09.2012 09.00 – 16.30 Uhr Bad Bramstedt Mercure Hotel</p> <p>Seminargebühr 310,-/330,-/390,- €</p>	<p>DIN EN 1992-1-1: EC 2, Teil 1-1 Anwendung in der Tragwerksplanung im Stahlbeton- und Spannbetonbau</p> <p>Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken, Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau, Deutsche Fassung EN 1992-1-1 sowie der zugehörige Nationale Anhang sind im Januar 2011 in endgültiger Fassung veröffentlicht und am 16. Juli 2012 in Schleswig-Holstein bauaufsichtlich eingeführt worden.</p> <p>Im Rahmen dieses Seminars werden die für die Berechnung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen wichtigen Regelungen des EC 2, Teil 1-1 erläutert und an Beispielen verdeutlicht. Theoretische Zusammenhänge werden insoweit angesprochen, das ihre Kenntnis für den täglichen Umgang mit EC 2, Teil 1-1 in der Tragwerksplanung erforderlich ist.</p> <p>Auszüge aus dem Inhalt: Einführung in Eurocode 2 Grenzzustände der Tragfähigkeit Grenzzustände der Gebrauchstauglichkeit Allgemeine Bewehrungsregeln Konstruktionsregeln</p>
<p>21.09.2012 – 12.01.2013 09.30 – 17.00 h Hamburg und Neumünster</p> <p>Lehrgangsgebühr 1.650,-/1.950,- €</p> <p>Es sind noch wenige Plätze frei.</p>	<p>Energetische Gebäudesanierung – 14. Energieberater-Lehrgang „Vor-Ort-Beratung“</p> <p>Architekten und Bauingenieure als Energieeffizienz-Experten für die sog. „Vor-Ort-Beratung“ gemäß BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Eschborn) benötigen einen ganzheitlichen, Gewerke übergreifenden Blick auf den energetischen Zustand sowie die energetische Bewertung von Wohngebäuden, beim Bauen im Bestand/Gebäudesanierung. Dieser Lehrgang vermittelt die anlagentechnischen und bauphysikalischen Grundkenntnisse, um dementsprechende Bauherren bei Bauvorhaben beraten zu können. Er bietet gleichzeitig das Basiswissen zur weiteren Spezialisierung in diesem Themenbereich. Nach regelmäßigem Besuch des Lehrgangs einschließlich des Abschlussworkshops erhalten die Teilnehmer ein Zertifikat, das dem Antrag auf Eintragung als Berater (gemäß den derzeitigen BAFA-Bedingungen) zum „Energieberater-Vor-Ort“ beizufügen ist.</p> <p>Insgesamt 130 UE inkl. Auf- u. Nachbereitungszeiten, überwiegend Frei/Sa, auch Mo + Die, insges. 16 Tage in Hamburg und Neumünster, berufsbegleitend, Präsenzlehrgang, Workshop am Praxisbeispiel, Softwareinsatz und Aufbau eines Beratungsbesitzes.</p> <p>Abschlussprüfung = Hausarbeit(en) + Schlusspräsentation an vorgegebenen Objekten, Gruppenarbeit.</p> <p>Termine: Frei/Mo 21./24.09. 2012, Hamburg Frei/Sa 28./29.09.2012 Neumünster Mo/Die 29./30.10.2012 Hamburg Frei/Sa 9./10.11.2012 Neumünster Frei/Sa 16.11. Neumünster, 17.11.2012 Hamburg Frei/Sa 30.11. Neumünster, 1.12.2012 Hamburg Frei/Sa 14.12. Neumünster, 15.12.2012 Hamburg Frei/Sa 11./12.01.2013 Hamburg</p> <p>Referenten: Prof. Dipl.-Ing. Peter O. Braun Prof. Dipl.-Ing. Arch. Ingo Gabriel Dipl.-Ing. Arch. Stefan Horschler Dipl.-Ing. Holger Krämer Dipl.-Ing. Arch. Florian Lichtblau Dipl.-Ing. Christoph Roggendorff Dipl.-Ing. Hans Schäfers Dipl.-Ing. Jens Weyers</p>
<p>Do. 25.10.2012 09.00 – 16.30 h Neumünster Hotel Prisma</p> <p>Seminargebühr 145,-/155,-/185,- €</p>	<p>Außenwandbekleidung aus Holz und Holzwerkstoff</p> <p>Fassaden aus Holz – ein Thema, das nicht nur in Norddeutschland Fragen aufwirft. Die gewünschte Dauerhaftigkeit hängt größtenteils von konstruktiven Lösungen ab, die den Baustoff die starke Bewitterung aushalten lassen bzw. davor schützen. Die neue Holzschutznormung und ergänzende Regelwerke geben konkrete Hinweise für die Planung und Ausführung.</p> <p>Im mehrgeschossigen Bereich werden immer häufiger Holzfassaden geplant und auch möglich, aber auch hier sind besondere konstruktive Regeln zum Brandschutz zu beachten. In dem angebotenen Seminar werden die Regeln der neuen Holzschutznorm zu Fassaden vorgestellt und anhand bewährter Konstruktionsdetails erörtert. Hinweise zur Oberflächenbehandlung runden den Themenkomplex ab.</p> <p>Auszüge aus dem Seminarinhalt: Regelwerk zu Holzfassaden Fachgerechte Konstruktionen und Bauprodukte Gültig ab 2012: Konstruktionen nach der neuen Holzschutznorm Holz jenseits der Zweigeschossigkeit – Brandschutzfragen Oberflächenbehandlungen von bewitterten Hölzern – neue Produkte</p>
<p>Fr. 26.10.2012 09.00 – 16.30 h Rendsburg Hotel ConventGarten</p> <p>Seminargebühr 160,-/170,-/195,- €</p>	<p>Sicherheitsnachweise in der Geotechnik nach dem EC 7-1 und der neuen DIN 1054/2010-12</p> <p>Die im Dezember 2010 erschienene DIN 1054:2010-12 hat nur noch den Charakter einer Rumpfnorm, die in Verbindung mit den Regelungen des nationalen Anhangs zum EC 7-1 ausschließlich die Dinge regeln wird, die der EC 7-1 offen lässt oder wo er Alternativen zulässt.</p> <p>Das Seminar stellt schwerpunktmäßig die neue Nachweisführung nach dem Teilsicherheitskonzept theoretisch und anhand von Beispielen vor. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung von DIN 1054 aus dem Jahr 2005 werden ebenfalls aufgezeigt.</p> <p>Auszüge aus dem Inhalt: Einführung in das Teilsicherheitskonzept und Vorstellung der neuen Normengeneration mit EC 7-1, Nationalem Anhang und den ergänzenden Regelungen in DIN 1054 Stützmauern Flachgründungen Pfahlgründungen Baugrubenverbauten Verankerungen Gesamtstandsicherheit Aufschwimmen und hydraulischer Grundbruch</p>



Rundverfügungen des LBV-SH

Die Kammer erhält vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Rundverfügungen zur Vorschriftensammlung SH - Straßenbau. Interessierte Mitglieder können sich mit ihrer E-Mail-Adresse in eine Verteilerliste bei der Kammer aufnehmen lassen. Wenden Sie sich bitte an Frau Maurer unter maurer@aik-sh.de.

Rundschreiben Amt Verkehr und Straßenwesen Hamburg

Die Kammer erhält vom Amt Verkehr und Straßenwesen Hamburg Rundschreiben zur „Straßenverkehrsplanung“. Interessierte Mitglieder können sich mit ihrer E-Mail-Adresse in eine Verteilerliste bei der Kammer aufnehmen lassen. Wenden Sie sich bitte an Frau Maurer unter maurer@aik-sh.de.

Vorankündigung

Fachtagung: „Mitwirken und Mitbestimmen bei der Energiewende in Schleswig-Holstein“

25. Oktober 2012 – NCC NordseeCongressCentrum Husum

Die Energiewende sichert als dynamischer Wachstumssektor sowohl den Klimaschutz als auch die Energieversorgung und nachhaltiges Wachstum. Vorerorts werden in Schleswig-Holstein in den Bereichen der erneuerbaren Energien aus Wind, Sonne und Biomasse Projekte umgesetzt und neu geplant, aber auch Optionen zur Energieeinsparung und Speichermöglichkeit verfolgt.

Die Gestaltung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird dabei immer stärker regional bestimmt; Vernetzungen zwischen Politik, Kommunen, Wirtschaft sowie die Einbindung der Bürger werden daher zunehmend wichtiger. Der Netzausbau, die CO₂-Speicherdiskussion aber auch der Ausbau der Windenergie haben gezeigt, dass sich die Bevölkerung zunehmend bei Entscheidungen der Energiewende einbringt. Dementsprechend werden Mitwirkung und Mitbestimmung der Gesellschaft bei der Gestaltung unseres Landes eine zunehmend größere Bedeutung erhalten; der Ausbau der erneuerbaren Energien muss gemeinsam vollzogen werden. Die Planer sind dazu aufgerufen, die Ideen der Bürger, Gemeinden, Behörden und der Politik bei der Energiewende umzusetzen und dabei alle Akteure in einen gemeinsamen Dialog zu bringen.

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein (AIK SH) und die Vereinigung für Stadt,- Re-

gional- und Landesplanung (SRL) laden herzlich zu dieser Fachtagung am 25. Oktober 2012 im NCC NordseeCongressCentrum in Husum ein. Freuen Sie sich auf eine interessante Veranstaltung mit vielen Praxisbeispielen und zukunftsweisenden Diskussionen.

Ein detailliertes Programmheft mit einer Themen- und Referentenliste und weitere Informationen werden in den nächsten Tagen auf den Internetseiten unter www.aik-sh.de bereitgestellt. Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Fachtagung von der AIK SH als Fortbildungsveranstaltung anerkannt ist.

BDB-Landesverband richtet aus

BDB-Landesverband richtet aus den „Baumeistertag“ der Nordländer 2012 in Zusammenarbeit mit der ARGE/eV (Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.), unterstützt von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Der BDB-Landesverband Schleswig-Holstein lädt ein zum „Baumeistertag“ für

**Samstag, 08. September 2012, 10.00 Uhr
Neumünster, Holstenhallen**

Programm:

10.00 Uhr Eröffnung durch den Landesvorsitzenden des BDB SH Jorn Kick und der Nordländer-Vorsitzenden
Moderation durch Carsten Kock, R.SH
Chefkorrespondent

Interview mit Ehrengästen

Dr. Olaf Tauras, Bürgermeister der Stadt Neumünster

Christoph Schild, Präsidiumsmitglied des BDB

Fachvortrag „Die Natur – Vorbild für Energiesparer“

Prof. Dr. rer. nat. Boris Culik

- Wohnen am Limit (von Pinguinen und Polarforschern lernen)
- Anpassung der Körperfunktionen
- Optimierung durch Polarforschung (von Shackleton bis heute)

2. Fachhochschul-Talk

der Fachhochschulen des Nordens:

- Ausrichtung auf die Energiewende!
- Wie reagieren Studenten und Professoren?
- Ist die Ausbildung noch aktuell?

**Fachvortrag der ARGE e.V.**

Dipl.-Ing. Dietmar Walberg, Geschäftsführer der ARGE SH

- Sanierungsrate, was ist das?
- Szenarien, Hindernisse und Ausblicke mit Visionen

13.30 Uhr **Mittagsimbiss** wieder anders
Die Veranstalter und Messeleitung laden zum „Imbiss mit Pfiff“

danach

Messerundgang auf Einladung der Messeleitung

Anmeldungen sind zu richten an den Bund Deutsche Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V.

Landesverband Schleswig Holstein

Semmelweisstr. 8

24537 Neumünster

Fax: 04321/499730

E-Mail: bdb-sh@t-online.de

Aus der Rechtsprechung

Nachträge: Anspruch auf Abschlagszahlung auch ohne Einigung über die Höhe der Vergütung!

Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch dann Abschlagszahlungen für eine vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung unter den Voraussetzungen des § 16 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B zu fordern, wenn eine Einigung über deren Vergütung nicht stattgefunden hat.*)

BGH, Beschluss vom 24.05.2012 - VII ZR 34/11, IBR 2012, 441

Quelle: ibr-online

(Das Urteil kann auf Wunsch in der Geschäftsstelle der AIK SH angefordert werden.)

Folgen eines Verstoßes gegen die Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen

BGB §§ 633, 280

1. Werden bei einer Werkleistung die DIN-Normen nicht eingehalten, so spricht wegen der damit verbundenen Gefahrerhöhung eine – widerlegliche – Vermutung im Sinne der Grundsätze des Anscheinsbeweises dafür, dass im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Werkleistung entstandene Schäden bei Beachtung der DIN-Normen vermieden worden wären und auf die Verletzung der DIN-Normen zurückzuführen sind.

2. Der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Werkunternehmer hat daher darzulegen und zu beweisen, dass die Schäden nicht auf der Verletzung von DIN-Normen beruhen, d.h. auch im Falle von deren Beachtung entstanden wären. In diesem Zusammenhang verbleibende Zweifel gehen zu Lasten des Werkunternehmers.

3. Die Verletzung von DIN-Normen erlaubt als Erfahrungssatz den Schluss, dass das Schadenrisiko demjenigen zuzuweisen ist, der es durch die Wahrung dieser Regeln gerade abwenden sollte.

4. Die gegen DIN-Normen verstoßende Befestigung von Dachplatten stellt sich als übliche, regelmäßige und typische Ursache für einen Sturmschaden durch Abwehen der Dachplatten dar.

5. Demgegenüber reicht die unsubstantiierte Behauptung des Werkunternehmers nicht aus, das Wegwehen der unzureichend befestigten Dachplatten könne auf örtlichen Gegebenheiten der Dachfläche bzw. auf Windlasten beruhen, bei denen auch ordnungsgemäß befestigte Platten weggehört worden wären.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 04. Mai 2012 - I-23 U 80/11 -

Quelle: BauR 8/2012

(Das Urteil kann auf Wunsch in der Geschäftsstelle der AIK SH angefordert werden.)

OLG Celle: Haftung für unrichtiges Gutachten bei Gerichtsauftrag (Urteil vom 10.11.2011)

Als Rechtsmittel im Sinne von § 839a Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 839 Abs. 3 BGB ist auch die Einholung eines Privatgutachtens zu dem Zwecke anzusehen, die angebliche Fehlerhaftigkeit des Gerichtsgutachtens gegenüber dem erkennenden Gericht aufzuzeigen.

(Quelle: IFS-Monatsspiegel)

Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts,

Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel

Tel.: 0431 / 57 06 50

Fax: 0431 / 570 65 25

E-Mail: info@aik-sh.de

Internet: www.aik-sh.de

Geschäftsführerin und Justitiarin Simone Schmid